jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/3 4Ob560/91, 8Ob611/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1991

Norm

EheG §97 Abs2

Rechtssatz

Auch nach Einleitung des gerichtlichen Aufteilungsverfahrens kann aber - vom Gesetzgeber sogar erwünscht (§ 230 Abs 1, letzter Satz, AußStrG) - eine Vereinbarung nach § 97 Abs 2 EheG zustande kommen, und zwar entweder in Form eines gerichtlichen Vergleiches oder als außergerichtliche Einigung. In beiden Fällen liegt eine zulässige und daher rechtswirksame Vereinbarung im Sinne des § 97 Abs 2 EheG vor.

Anmerkung

Anm: Dieser Rechtssatz entspricht inhaltlich dem RS0008495. In Hinkunft wird nur mehr der RS0008495 weitergeführt, während beim vorliegenden RS0057628 keine weiteren Indizierungen mehr erfolgen. Es sollte künftig nur mehr der weitergeführte RS0008495 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/91
  Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 560/91
- 8 Ob 611/92
  Entscheidungstext OGH 08.10.1992 8 Ob 611/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0057628

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at